

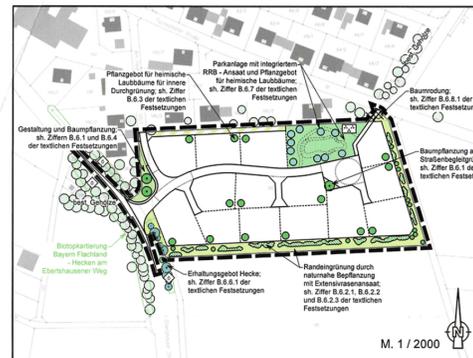
SCHEMATA

Bebauung beispielhaft (ohne Rechtskraft)



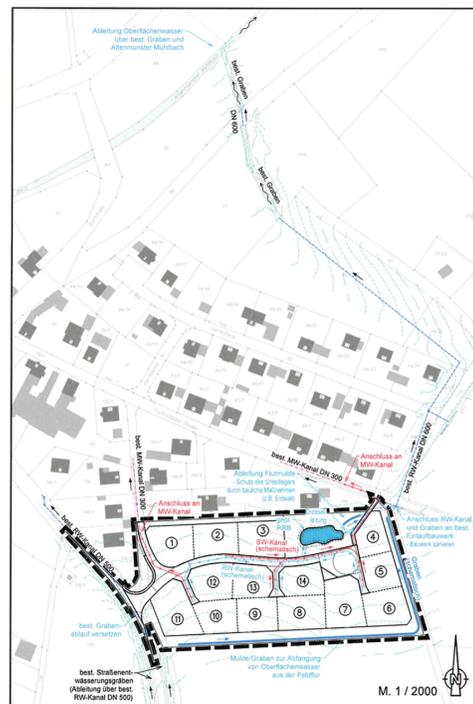
M. 1 / 2000

Grünordnung



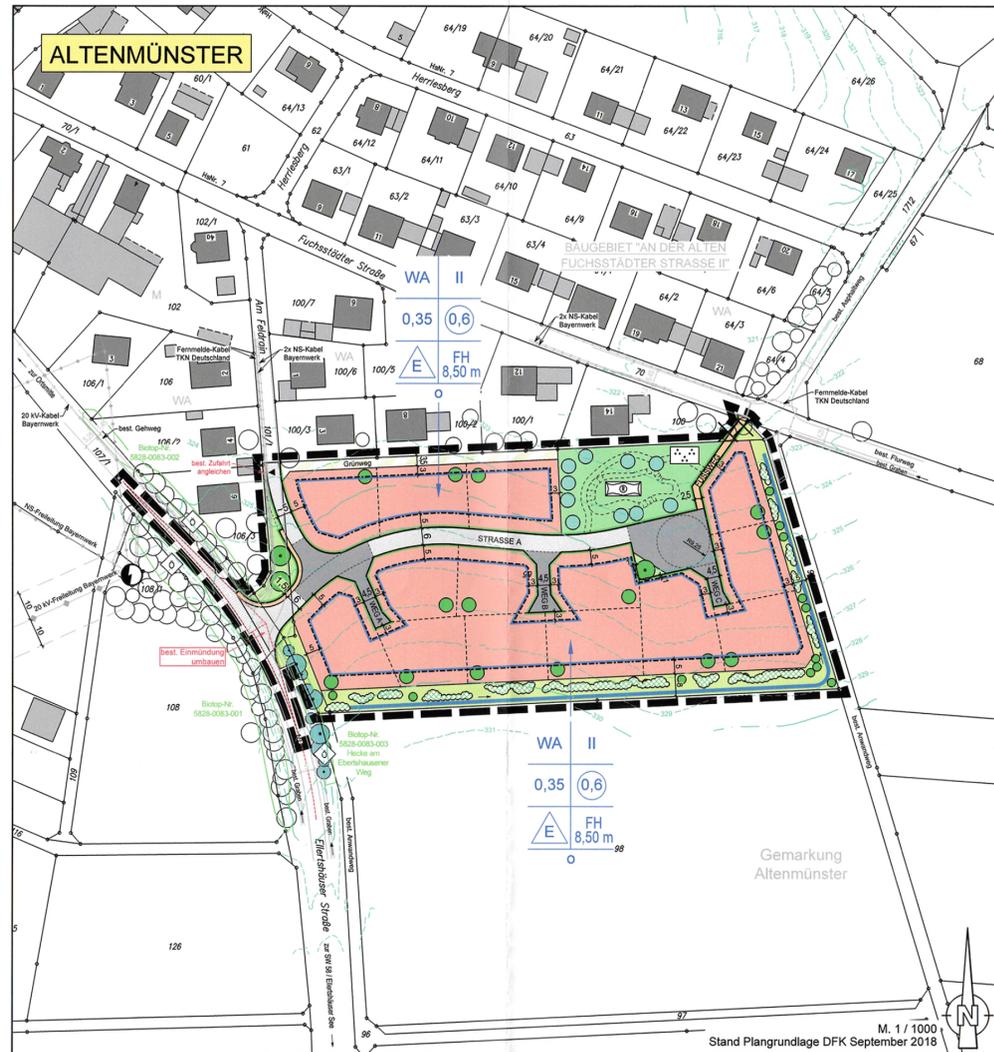
M. 1 / 2000

Entwässerungsschema



M. 1 / 2000

PLANTEIL / PERSPEKTIVE



Perspektive der Bebauung beispielhaft (ohne Rechtskraft)



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

A. Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3534), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG I vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRt 2132-1-8, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785)
- Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 10.420 m²
- 1.1.1 Ausschluss von Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO)
 - Im Allgemeinen Wohngebiet sind (die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 **0,6** Geschosflächenzahl, als Höchstmaß
- 2.2 **0,35** Grundflächenzahl
- 2.3 **II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - zweigeschossige Bauweise (Erd- mit Ober- oder Dachgeschoss)
- 2.4 **FH 8,50 m** Firsthöhe Gebäude ab OK, Fertigfußboden EG: max. 8,50 m
 - Die Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf max. 0,50 m über OK, der jeweiligen Grundstückszufahrt nicht überschreiten (gemessen an der Hinterkante der Erschließungsstraße (=Straßenbegrenzungslinie) und dem Schnittpunkt mit der Mitte der Grundstückszufahrt, rechtswinkel zur Straße).
 - Bei II-geschossiger Bauweise mit Flach-, Pult- oder flachgeneigtem Sattel- bzw. Walmdach, ist die Höheeinsteilung des Hauptgebäudes so zu wählen, dass sich teilweise kein drittes Geschoss ergeben kann, unabhängig von der Definition eines Vollgeschosses nach BayBO.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 **o** Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.2 **E** nur Einzelhäuser zulässig
- 3.3 **---** Baugrenze
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 7.110 m²

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 4.1 **■** Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 2.040 m²
- 4.2 **■** Öffentliche Verkehrsflächen für Fußgänger sowie Flächen für Zufahrten
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 175 m²
- 4.3 **■** bestehende öffentliche Verkehrsflächen (Ellertshäuser Straße)
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 185 m²
- 4.4 **---** Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 4.5 **▲** Ein- bzw. Ausfahrten

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 5.1 **■** Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 320 m²
- 5.2 **■** Öffentliche Grünfläche - Randgrün
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 2.130 m²
- 5.3 **■** Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 1.405 m²
- 5.4 **■** Öffentliche Grünfläche - Grünweg
 - Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 350 m²

6. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.1 **●** Öffentliches Pflanzgebot für Straßenbäume, mit Standortbindung, Artenauswahl gemäß Pflanzliste Begründung (Anlage 1).
 - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 20-25 cm
- 6.2 Öffentliches Randeingrün
- 6.2.1 geschlossene Heckpflanzung mit ca. 5 - 6 Baumanarten, ausschließlich autochthones Pflanzmaterial, Pflanzung in Abschnitten, zwei- bis vierreihig, Arten, Mengen und Größen gemäß Pflanzschema.
 - Die Heckpflanzungen sind mit Stroh oder Rinde zu mulchen. Alle Hecken- bzw. Baum- und Strauchpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgewählte Pflanzungen sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 - Abschnittsweise "auf den Stock setzen" der Hecken ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus fachlichen Gründen erfordert (Höheverlust nach 10-15 Jahren) und nur nach Ortstermin und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Formschnitte sind nicht zulässig.

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 6.2.2 **●** Öffentliches Pflanzgebot für Ergänzungspflanzung durch Solitärsträucher in Einzelstellung oder Gruppen von bis zu 3 Pflanzen, ohne Standortbindung, Arten gemäß Pflanzschema; Ersatz bei Pflanzausfall.
- 6.2.3 Die nicht mit Gehölzen bepflanzen Teile der öffentlichen Randeingrün sind unter Gewährleistung des geregelten Oberflächenwasserabflusses wie folgt als Extensivpflanzung zu entwickeln.
 - Fließ- und Vierzehnten des Grabens:
 - Ansaat Regionsautumnische Feldraine und Säume von Saaten-Zeller oder gleichwertig; Der Graben soll grundsätzlich einmal jährlich, jeweils im Zeitraum September/Oktober gemäht werden. Das Mahdgut ist jeweils abzuführen. Bei jeder Mahd soll aus ökologisch funktionalen Gründen ein jeweils wechselnder Teilabschnitt von ca. 20 % der Länge stehen gelassen werden.
 - Sonstige Freifläche:
 - Ansaat RSM 8.1, Biotopentwicklungsflächen; Mahd 2 mal im Jahr, 1. Schnitt zwischen 15. Juni und 01. Juli mit Entfernung des Mahdgutes, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen
- 6.3 **●** Privates Pflanzgebot für Großbäume oder Obsthochstämme, ohne Standortbindung
 - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, STU 12-14 cm
 - Obsthochstamm, 2x verpflanzt, STU 8-10 cm
 - 200 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
 - Zur Bepflanzung der Grundstücke sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden (s. Pflanzliste Begründung).
- 6.4 Freiflächengestaltung
 - Die verbindlichen öffentlichen Anpflanzungen sind nach Erschließung des Baugebietes, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die verbindlichen privaten Anpflanzungen sind nach der Bepflanzung des jeweiligen Grundstücks, spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
- 6.5 **●** Erhaltung von Gehölzen
 - Die derart gekennzeichneten Gehölze innerhalb und außerhalb des räumlichen Bepflanzungsbereiches, sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und im Zuge von Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen, unter Berücksichtigung der DIN 18920, zu schützen.
- 6.6 **●** Gestaltung öffentliche Parkanlage / Regenrückhaltebecken
 - Das gesamte Grundstück ist naturnah durch Ansaat und Anpflanzung zu gestalten. Die Richtlinien für die Errichtung naturnaher Erdbecken sind zu beachten.
 - öffentliches Pflanzgebot für Baum- und Strauchpflanzungen - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2x verpflanzt, STU 12-14 cm, Artenauswahl gemäß Pflanzliste Begründung (Anlage 1).
 - Ansaat einer blütenreichen und artenreichen Saatgutmischung, Mahd 1 mal im Jahr, Mahdgut entfernen, Mahdgut entfernen, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen.
 - Bereich Regenrückhaltebecken; Ansaat mit Landschaftsrasen RSM 7.3, Feuchtlagen, Mahd 1 mal im Jahr, Mahdgut entfernen, keine Düngung- oder Pflanzenschutzmaßnahmen.
- 6.7 **■** Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
 - Gehölzränder sind nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig.
 - Boden- und Baubarbeiten auf Ackerland sind während der Brutzeit von ackerbrütenden Vogelarten (insbesondere Feldlerche) von Mitte März bis Ende Juli nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch Einhalten einer Schwarztrache oder wiederkehrende Mulchgänge zur Schaffung niedriger Vegetationsbestände von Mitte bis Ende März bis Baubeginn, Brutten auf dem Baufeld ausgeschlossen werden können.
- 6.8.1 **■** Sonstige Festsetzungen
- 6.8.2 **■** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bepflanzungsplanes
 - Fläche Geltungsbereich: ca. 17.030 m²
- 7.2 **■** Öffentliche Abflussmulde zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Außenbereich
- 7.3 **■** Sichtdreiecke, die von jeglicher Bebauung, Bepflanzung o.ä. ab 0,80 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten sind.
- 7.4 **■** Anlage zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser / Regenrückhaltebecken
 - Die technische Planung erfolgt in Abstimmung mit den Wasserrechtsbehörden.
 - Garagen und Stellplätze
 - Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorzusehen.
 - Abstandsflächen, Abstände
 - Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
 - Ausschluss von Nebenanlagen
 - Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig, abwehrender Brandschutz
 - Fenster mit Brüstungshöhen von mehr als 8,00 m über dem natürlichen oder festgelegten Gelände, sind für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräumen unzulässig.

7. Sonstige Festsetzungen

- 7.1 **■** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bepflanzungsplanes
 - Fläche Geltungsbereich: ca. 17.030 m²
- 7.2 **■** Öffentliche Abflussmulde zur Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Außenbereich
- 7.3 **■** Sichtdreiecke, die von jeglicher Bebauung, Bepflanzung o.ä. ab 0,80 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten sind.
- 7.4 **■** Anlage zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser / Regenrückhaltebecken
 - Die technische Planung erfolgt in Abstimmung mit den Wasserrechtsbehörden.
 - Garagen und Stellplätze
 - Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorzusehen.
 - Abstandsflächen, Abstände
 - Bezüglich der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
 - Ausschluss von Nebenanlagen
 - Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind nicht zulässig, abwehrender Brandschutz
 - Fenster mit Brüstungshöhen von mehr als 8,00 m über dem natürlichen oder festgelegten Gelände, sind für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräumen unzulässig.

C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- 1. **■** Gebäudebestand
- 2. **---** derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummer
- 3. **---** vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- 4. **■** Mögliche Bebauung (schematisch)
 - Hauptgebäude / Garage
- 5. **5** Maßzahlen
- 6. schematische Darstellung geplanter Schmutz- bzw. Regenwasserkanal
- 7. **---** best. Rohrleitungen Misch- bzw. Regenwasserkanal (nachrichtliche Übernahme aus Bestandsunterlagen des Marktes Stadtlauringen)
- 8. **①-⑭** Grundstücksnummern
- 9. **---** Höhenlinien in m ü. NN (Quelle Bayer. Vermessungsverwaltung)
- 10. **---** unverbindliche Darstellung Gestaltung Parkanlage / RRB

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

- 11. **---** bestehende Nutzungen (Straßen, Wege etc.)
- 12. **●** bestehende Trafostation
- 13. **---** bestehende Hauptversorgungsleitungen
 - 20 kV-Freileitung mit bareidreits 10 m Schutzzonebereich bzw. Niederspannungs-Freileitung Bayernwerk Netz GmbH
 - 20 kV-Kabel und Niederspannungskabel Bayernwerk Netz GmbH sowie Fernmeldekabel TKN Deutschland GmbH
- 14. **○** bestehende Gehölze außerhalb des räumlichen Bepflanzungsbereiches
- 15. **◇** Abgrenzung von Biotopen (Biotopkartierung Bayern Flachland)
- 16. **---** Entwässerung des Baugebietes
 - Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt im Trennsystem. Schmutzwasser sowie verschmutztes Oberflächenwasser muss in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Regenwasser muss in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Bei Anschlüssen an den Regenwasserkanal wird der Einbau von Rückstausicherungen empfohlen.
 - Eine Einleitung von Grund-, Quell und Dränagewasser, in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig.
 - Eine Regenwasserspeicherung bzw. -nutzung als Brauch- und Beregnungswasser ist bei Beachtung der einschlägigen Vorschriften, z.B. keine Verbindungen zum Trinkwassernetz, zulässig. Die gemeindliche Satzung hierzu ist zusätzlich zu beachten.
 - Soweit es möglich ist und es die Sickerfähigkeit des Untergrundes zulässt, sind im Baugebiet versickerungsfördernde Maßnahmen für sauberes Oberflächenwasser vorzusehen, wie z.B. durchlässige Bauweisen für Grundstückszufahrten und Stellplätze und die Versickerung von Dachflächenwasser (wasserrechtlich zu behandeln).
 - Weitere Informationen zum naturnahen Umgang mit Regenwasser können unter folgenden Links abgerufen werden:
 1. Naturnaher Umgang mit Regenwasser - Verdunstung und Versickerung statt Ableitung https://www.llw.bayern.de/bayern/030808_08_umgang_mit_regenwasser.pdf
 2. Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisanbeleg für den Grundstückseigentümer. Als PDF im Publikationsshop zum Download zur Verfügung gestellt: <https://www.bestellen.bayern.de> (zu finden unter der Artikel-Nr. llw_was_00157)
- 17. **---** Überflutungsschutz
 - Aus Gründen des Überflutungsschutzes bei Starkregenereignissen wird empfohlen, die Unterkante von Öffnungen in Gebäuden und die Oberkante von Gebäudeteilen wie Hausengänge oder Kelleraußenstufen mindestens 30 cm über dem geplanten Gelände vorzusehen.
- 18. **---** Bodendenkmalschutz
 - Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäle unterliegen gem. Art. 8 BayDSchG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seeshof, 96117 Mommelsdorf oder die Untere Denkmalschutzbehörde im Landkreis Schweinfurt.
- 19. **---** Landwirtschaft
 - Die Erwerber, Besitzer und Bauherren der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Eine zeitweise Lärmbeeinträchtigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, ist hinzunehmen. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreidernte), auch nach 22.00 Uhr zu dulden.
- 20. **---** Im Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbeeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes, sollte das Merkblatt "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft" des LLW Bayern, vom September 2018 beachtet werden; <https://www.llw.bayern.de/laerm/luftwaerme/pumpen/index.htm>
- 21. **---** Sofern Lüftungsöffnungen (Fenster und Türen ins Freie) im Bereich der Kaminmündungen von Feuerstätten benachbarter Gebäude errichtet werden, soll mindestens eine Lüftungsöffnung je Wohnraum:
 - a) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 15 m entfernt sein bzw.
 - b) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 5 m entfernt sein, oder
 - c) 1 m niedriger liegen als die umliegenden Kaminmündungen, dies gilt für die Oberkante der Lüftungsöffnungen.

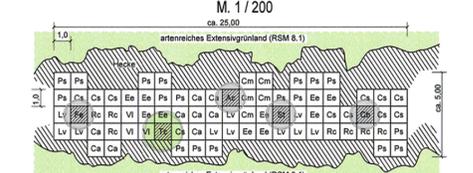
D. Anlagen

- 1. **---** Dem Bepflanzungsplan sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Begründung gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Pflanzschema

zwei- bis vierreihige Baum-Strauchhecke als Randeingrün

Auswahl der Gehölzarten aus der potentiellen natürlichen Vegetation des Haimsenen-Buchenwäldes und Waldmeister-Buchenwäldes



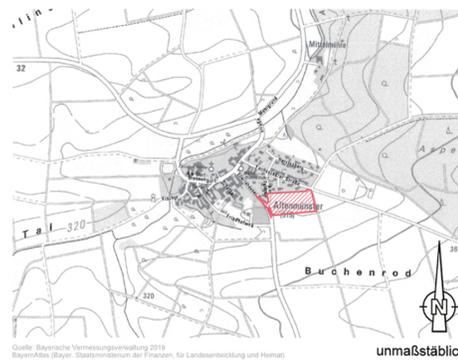
Gehölzartenverteilung:

Baumarten:	Sträucher:	Stützhölzer:	Heister:
Tc 1 Tilia cordata (Winterlinde) 1%	Ca 9 Corylus avellana (Haselnuss) 12%	Cs 10 Cornus sanguinea (Roter Hartweige) 13%	Cm 5 Crataegus monogyna (Häideldorn) 7%
Fe 1 Fraxinus excelsior (Esche) 1%	Ac 1 Acer campestre (Feldahorn) 1%	Ee 12 Euconymus europaeus (Pflanzhölchen) 13%	Lv 10 Ligustrum vulgare (Palmeiweide) 13%
Pa 1 Prunus avium (Schlehe) 1%	Cb 1 Carpinus betulus (Fleinholch) 1%	Pr 18 Prunus spinosa (Schlehe) 23%	Rc 7 Rosa canina (Hundsrose) 9%
St 1 Sorbus torminalis (Elsbeere) 2%	Vi 3 Viburnum lantana (Schneeball) 4%		

Pflanzqualität:
Der Abstand in der Reihe und zwischen den Reihen beträgt 1,00 m. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 3-7 Pflanzen je Art.

Mindestpflanzqualität:
Hochstamm 3x verpflanzt, STU 14-16 cm
Heister 2x verpflanzt, Höhe 100-125 cm
Straucher 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

ÜBERSICHTSKARTE / PLANTITEL



Aufstellungsverfahren gemäß § 13b BauGB; Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

BEBAUUNGSPLAN "AN DER ELLERTSHÄUSER STRASSE" MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG ALTENMÜNSTER

MARKTGEMEINDE STADTLAURINGEN, MARKTGEMEINDETEIL ALTENMÜNSTER, LANDREIS SCHWEINFURT, REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat Stadtlauringen hat in der Sitzung vom 14.06.2018 die Aufstellung des Bepflanzungsplans "An der Ellertshäuser Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2019 einstimmig bekannt gemacht.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung für den Vorentwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom 21.02.2019 hat in der Zeit vom 08.04.2019 bis 19.04.2019 stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom 21.02.2019 hat in der Zeit vom 08.04.2019 bis 30.09.2019 stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom 11.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2019 bis 30.09.2019 beteiligt.
 5. Der Entwurf des Bepflanzungsplans in der Fassung vom 11.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2019 bis 30.08.2019 öffentlich ausgestellt.
 6. Der Markt Stadtlauringen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.09.2019 den Bepflanzungsplan "An der Ellertshäuser Straße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.09.2019 als Satzung beschlossen.
- Stadtlauringen, den 13. Nov. 2020
Friedrich Heister (1. Bürgermeister)
- Stadtlauringen, den 13. Nov. 2020
Friedrich Heister (1. Bürgermeister)
- Stadtlauringen, den 13. Nov. 2020
Friedrich Heister (1. Bürgermeister)
- Stadtlauringen, den 13. Nov. 2020
Friedrich Heister (1. Bürgermeister)

Ausfertigung

PLANVERFASSER:

Aufgestellt: 21.02.2019 Geändert: 11.07.2019 Ergänzt: 25.09.2019 M. 1 / 1000